



SR-Nummer: 106.1

Reglement zur Implementierung von Nachhaltigkeitsbeurteilungen in Verwaltungsprozessen

1. Oktober 2024

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 242 vom 24. September 2024 genehmigt, in Kraft gesetzt am 1. Dezember 2022
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 226 vom 18. August 2026 geändert, in Kraft gesetzt per 1. September 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Ziel des vorliegenden Reglements	3
Art. 2 Sinn und Zweck einer NHB	3
Art. 3 Aufgaben der FaKo NH.....	3
Art. 4 Zeitpunkt einer NHB.....	4
Art. 5 Durchführung einer NHB	4
Art. 6 Öffentliches Beschaffungswesen	5
Art. 7 Jährliche Festlegung der Geschäfte, die eine NHB erfordern	5
Art. 8 Beurteilungsinstrumente.....	5
Art. 9 Ergebnisse	6
Art. 10 Inkraftsetzung.....	6

Gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung (GO), in welcher sich die Gemeinde Thalwil dazu verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten anzustreben, erlässt der Gemeinderat (GR) auf Antrag der Fachkommission Nachhaltigkeit (FaKo NH) für sämtliche Dienstleistungszentren (DLZ) der Gemeindeverwaltung Thalwil das vorliegende Reglement zur Implementierung von Nachhaltigkeitsbeurteilungen (NHB) in politische sowie verwaltungsinterne Prozesse.

Art. 1 Ziel des vorliegenden Reglements

- ¹ Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb des Gemeindegebiets und der -verwaltung gewährleisten zu können, ist es essenziell, dass alle Verwaltungsstellen rechtzeitig die entsprechenden Schritte innerhalb eines Projekts einleiten können.
- ² Das vorliegende Reglement soll den verwaltungsinternen Prozess widerspiegeln, wie frühzeitig und unter Einbezug aller DLZ eine Jahresübersicht über die für das Folgejahr geplanten Geschäfte, welche eine NHB erfordern, erstellt wird. Dadurch soll einerseits der Einbezug der FaKo NH, und andererseits eine frühzeitige Planung der Aufbereitung der einzelnen NHB gewährleistet werden.
- ³ Sowohl der zeitliche Umsetzungsplan als auch das Vorgehen der Aufbereitung der einzelnen NHB sind nicht Gegenstand dieses Reglements und auf operativer Ebene vorzunehmen.

Art. 2 Sinn und Zweck einer NHB

- ¹ Ein NHB zeigt anhand der drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales/Gesellschaft) die positiven und negativen Auswirkungen eines Geschäfts auf. Das Drei-Säulen-Prinzip geht davon aus, dass nur durch eine gleichzeitige und gleichberechtigte Berücksichtigung aller Aspekte langfristig sichergestellt werden kann, dass sowohl die Interessen der aktuellen Generationen berücksichtigt als auch die Interessen der künftigen Generationen nicht beeinträchtigt werden.
- ² Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb des Gemeindegebiets Thalwil sowie auch innerhalb der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten, können NHB einen wichtigen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, dass die zuständigen Verwaltungsstellen sensibilisiert sind, und rechtzeitig die entsprechenden Schritte innerhalb eines Geschäfts eingeleitet werden.
- ³ Zudem ist eine NHB als wichtiges Kommunikationsinstrument einzusetzen, um der Thalwiler Bevölkerung und innerhalb der Verwaltung die langfristigen Auswirkungen eines Geschäfts verständlich zu machen. Dadurch kann neben mehr Transparenz, auch die Akzeptanz des jeweiligen Geschäfts erhöht werden, indem Stärken und Schwächen einfach verständlich aufgezeigt, sowie Zielkonflikte sichtbar gemacht und offen dargelegt werden.

Art. 3¹⁾ Aufgaben der FaKo NH

- ¹ In Art. 57 des Thalwiler Organisationsreglements (OrgR) werden der FaKo NH unter anderem die Prüfung der Nachhaltigkeit und Mitbericht von Geschäften zugeteilt:
 1. Prüft die Nachhaltigkeit und erstellt Mitbericht von Geschäften, die ihr durch den Gemeinderat oder die Kommissionen überwiesen werden,
 2. Förderung der fachlichen Anstrengungen, Aktionen, Initiativen und Pläne zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Thalwil,
 3. Einsitz mit Stimmrecht und Vertretung nachhaltige Betrachtungsweise in Projekt-, Planungs- und Baukommissionen,
 4. Impulsgeberin für Fragen der Nachhaltigkeit beim Gemeinderat und den einzelnen Kommissionen,
 5. Ablieferung Rechenschaftsbericht zur Umsetzung der Nachhaltigkeit an den Gemeinderat im Rahmen des Geschäftsberichts.

- ² Die operative Umsetzung, insbesondere die Erstellung der einzelnen NHB, obliegt jedoch der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit, welche diese der FaKo NH zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen hat.

Art. 4 Zeitpunkt einer NHB

- ¹ Der Einfluss einer NHB ist stark abhängig vom Zeitpunkt ihrer Durchführung.

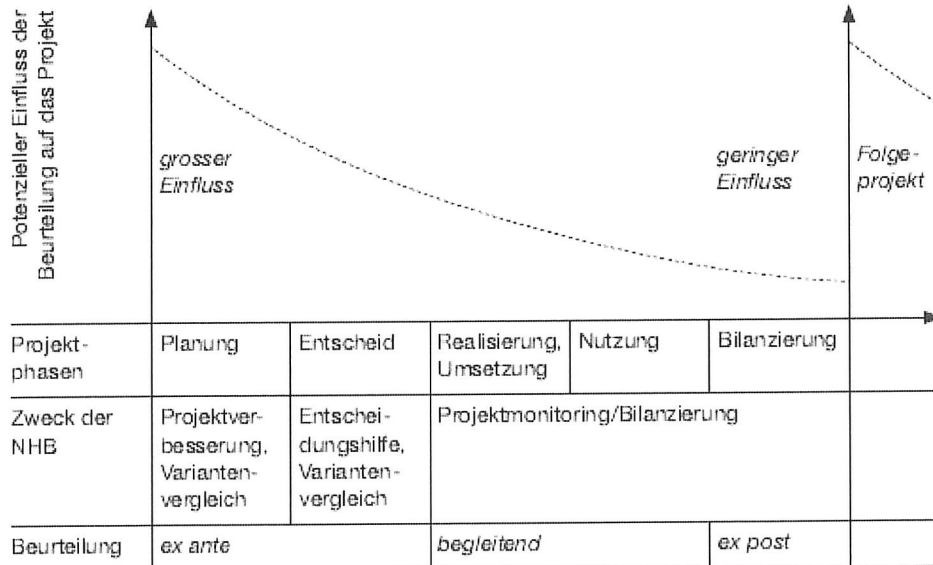


Abbildung 1: Potenzieller Einfluss einer Nachhaltigkeitsbeurteilung auf ein Projekt je nach Projektphase, in der sie durchgeführt wird; Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten auf der Ebene der Kantone und Gemeinden, Ein Leitfaden, 07.2007

- ² In einer frühen Planungsphase können NHB zur direkten Verbesserung eines Geschäfts beitragen oder durch zusammenfassende Darstellungen von Varianten und Wirkungen eine sachliche Entscheidungsgrundlage liefern. Deshalb ist es sinnvoll, durch die Leiterin bzw. den Leiter DLZ oder die jeweilige Projektverantwortliche bzw. den Projektverantwortlichen ein Mitglied der FaKo NH frühzeitig in den Planungs- und Projektierungsprozess für Geschäfte gemäss Art. 5 «Durchführung einer NHB» des vorliegenden Reglements miteinzu beziehen.

Die Wahl des Zeitpunkts einer NHB ist einerseits abhängig vom Zweck der NHB und andererseits vom politisch vorgegebenen Ablauf. Diese Einordnung findet im Rahmen der jährlichen Festlegung der Geschäfte, die eine NHB fordern, gemäss Art. 7 «Jährliche Festlegung der Geschäfte, die eine NHB erfordern» des vorliegenden Reglements statt.

Art. 5 Durchführung einer NHB

Art. 5.1. Zwingende Durchführung

- ¹ Eine NHB ist zwingend durchzuführen, wenn das Geschäft
- einem Beschluss der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung unterliegt.
- ² Eine Ausnahme bilden
- jährlich wiederkehrende Geschäfte, wie die Genehmigung der Rechnung und des Budgets sowie die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts.

Art. 5.2. Weitere Durchführungen

- für Geschäfte, die der GR bestimmt
- auf Wunsch der einzelnen DLZ
- auf Wunsch der FaKo NH oder der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit

Art. 6 Öffentliches Beschaffungswesen

- ¹ Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB, LS 720.1) sowie die totalrevidierte Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) sind seit dem 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Vereinbarung bezweckt den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Die Möglichkeiten zur Implementierung der Nachhaltigkeit bestehen in den technischen Spezifikationen, den Teilnahmebedingungen, den Eignungs- und Zuschlagskriterien. Für kommunale Beschaffungen sind die neuen Möglichkeiten zu nutzen und je nach Beschaffungsgruppe in den vorgenannten Punkten geeignete Nachhaltigkeitskriterien zu setzen.
- ² Detaillierte Ausführungen sind nicht Bestandteil dieses Reglements und werden separat geregelt.

Art. 7¹⁾ Jährliche Festlegung der Geschäfte, die eine NHB erfordern

- ¹ Um eine möglichst breit abgedeckte Jahresübersicht zu erhalten und die entsprechenden NHB frühzeitig planen zu können, gilt der verwaltungsinterne Ziel- und Budgetprozess (Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung) als wegweisender Terminplan.
- ² Basierend auf den Grundlagendokumenten der Investitionsplanung, des Budgets und der Ziele, erfolgt eine jährliche Identifikation der Geschäfte des Folgejahres, welche eine NHB erfordern, durch die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit den Leitenden DLZ. Dabei erfolgt eine Einteilung der Geschäfte gemäss Ausführungen in Art. 5 «Durchführung einer NHB» des vorliegenden Reglements.
- ³ Die identifizierten Geschäfte sind der FaKo NH zuhanden des GR zur Genehmigung an dessen 2. Lesung Budget und Ziele vorzulegen.
- ⁴ Aufgrund der genehmigten Jahresübersicht wird die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit beauftragt, unter Berücksichtigung der Sitzungsdaten sämtlicher Kommissionen sowie der Projektplanung der einzelnen DLZ einen Umsetzungsplan zu erstellen. Die nachfolgende Grafik zeigt den Prozess vereinfacht auf:

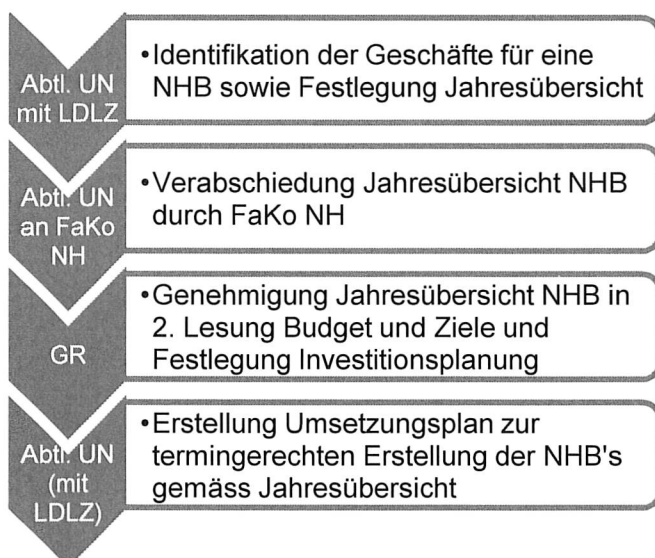


Abbildung 2: Prozess der jährlichen Festlegung der Geschäfte, die eine NHB erfordern

Art. 8 Beurteilungsinstrumente

- ¹ Für die NHB stehen entsprechende Beurteilungsinstrumente zur Verfügung, welche periodisch auf ihre Aktualität und die Vergleichbarkeit zu anderen Gemeinden und Kantonen überprüft werden.

- ² Das für die jeweilige NHB geeignete Instrument wird durch die FaKo NH festgelegt und den Verwaltungsstellen zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Ergebnisse

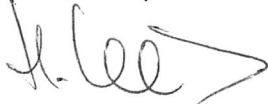
Die Auswertungen sind so zu gestalten, dass deren Nachvollziehbarkeit für die Empfänger-schaft gegeben ist. Die Ergebnisse der durchgeführten NHB sind schriftlich festzuhalten und sollen in der Regel den Umfang von zwei A4-Seiten nicht überschreiten.

Art. 10 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 242 vom 24. September 2024 per 1. Oktober 2024 in Kraft und ist für alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie die Schule Thalwil verbindlich.

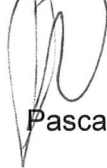
POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss GR-Beschluss Nr. 226 vom 18. August 2026, in Kraft per 1. September 2026